Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 9-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0552/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	09.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode - Zuständigkeit für Skulpturen und Denkmäler im öffentlichen Raum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die folgende Erweiterung des § 6 Abs. 2 Ziffer 6 (neu) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach für die XI. Wahlperiode. Folgende Ziffern des Absatzes verschieben sich entsprechend:

„6. [Der Hauptausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über] Skulpturen und Denkmäler auf öffentlichen Flächen und an öffentlichen Gebäuden als Bestandteil der Stadtkultur und Stadtentwicklung. Der Ausschuss entscheidet in diesem Zusammenhang insbesondere über

- die Annahme oder Ablehnung von an die Stadt herangetragenen Konzepten und der Stadt angebotenen Schenkungen mit dem Ziel der Installation von Skulpturen und Denkmälern im öffentlichen Raum und an öffentlichen Gebäuden,
- die Auswahl des Standortes,
- die Art des Verfahrens,
- die Dauer der Aufstellung,
- die vorübergehende oder dauerhafte Versetzung, Wiederaufstellung und Entfernung,
- Kosten, Finanzierung und Folgekosten, wobei die Vorgaben des § 5 von dieser Regelung unberührt bleiben.

Der Ausschuss berücksichtigt im Rahmen seiner Entscheidungsfindung auch, inwiefern die Installation in angemessener Weise die ästhetischen, gesellschaftlichen oder politischen Prozesse in der Stadt reflektiert und aktiv mitgestaltet und sich in das Stadtbild einfügt. Insbesondere bei personendarstellender Kunst ist dabei auch zu berücksichtigen, ob die

Bedeutung der dargestellten Person für die Stadtgesellschaft prägend war und über ein rein parteipolitisches Wirken hinausging, um einen möglichen parteipolitischen Vorteil oder Nachteil auszuschließen. Die Verwaltung stellt dem Ausschuss die ihr für eine solche Bewertung vorliegenden, notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine ehrende Darstellung lebender Personen ist ausgeschlossen.“

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Sachdarstellung/Begründung:

Im Rahmen der Sitzung des Ältestenrates am 15.06.2026 wurde von mehreren Fraktionsvorsitzenden angeregt, allgemeine Regelungen für Aufstellung von Skulpturen und Denkmälern im öffentlichen Raum zu schaffen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Hauptausschuss die Entscheidungskompetenz für die Aufstellung von Skulpturen und Objekten im öffentlichen Raum einzuräumen. Die Zuordnung zum Hauptausschuss knüpft an dessen bereits bestehende Beratungskompetenz im Bereich der Ehrungen und die Entscheidungskompetenz bei Straßenbenennungen an.

Zu diesem Zweck soll die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach für die XI. Wahlperiode entsprechend geändert werden. Hierzu soll § 6 Abs. 2 um eine neue Ziffer 6 ergänzt werden. Die bisherige Ziffer 6 sowie die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend nach hinten. Die Änderung soll wie folgt erfolgen:

„6. [Der Hauptausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über] Skulpturen und Denkmälern auf öffentlichen Flächen und an öffentlichen Gebäuden als Bestandteil der Stadtkultur und Stadtentwicklung. Der Ausschuss entscheidet in diesem Zusammenhang insbesondere über

- die Annahme oder Ablehnung von an die Stadt herangetragenen Konzepten und der Stadt angebotenen Schenkungen mit dem Ziel der Installation von Skulpturen und Denkmälern im öffentlichen Raum und an öffentlichen Gebäuden,
- die Auswahl des Standortes,
- die Art des Verfahrens,
- die Dauer der Aufstellung,
- die vorübergehende oder dauerhafte Versetzung, Wiederaufstellung und Entfernung,
- Kosten, Finanzierung und Folgekosten, wobei die Vorgaben des § 5 von dieser Regelung unberührt bleiben.

Der Ausschuss berücksichtigt im Rahmen seiner Entscheidungsfindung auch, inwiefern die Installation in angemessener Weise die ästhetischen, gesellschaftlichen oder politischen Prozesse in der Stadt reflektiert und aktiv mitgestaltet und sich in das Stadtbild einfügt. Insbesondere bei personendarstellender Kunst ist dabei auch zu berücksichtigen, ob die Bedeutung der dargestellten Person für die Stadtgesellschaft prägend war und über ein rein parteipolitisches Wirken hinausging, um einen möglichen parteipolitischen Vorteil oder Nachteil auszuschließen. Die Verwaltung stellt dem Ausschuss die ihr für eine solche Bewertung vorliegenden, notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine ehrende Darstellung lebender Personen ist ausgeschlossen.“

Die für die jeweilige Entscheidung erforderlichen Informationen werden von der Verwaltung in der betreffenden Vorlage zusammengestellt. Die jeweils zuständigen Verwaltungsbereiche werden hierbei beteiligt.